

53. Inwieweit dürfen zur Auslegung des Gesellschaftsvertrags einer Gesellschaft mbH. auch Umstände herangezogen werden, die weder dem Vertrag selbst noch dem Handelsregister zu entnehmen sind?

BGB. §§ 133, 157. GmbHG. § 2.

II. Zivilsenat. Urt. v. 25. April 1933 i. S. Witwe v. G. (Rf.) w. Sch. & Fl. GmbH. (Bef.). II 411/32.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Am 2. April 1908 schloß der inzwischen verstorbene Ehemann der Klägerin mit den gleichfalls inzwischen verstorbenen Kaufleuten H. Sch. sen. und H. Sch. jun. in G. einen Gesellschaftsvertrag, durch den die jetzt verklagte Gesellschaft mbH. gegründet wurde. Gegenstand des Unternehmens war die Fortführung des bis dahin unter der Firma „Sch. & Fl.“ bestehenden Geschäfts, das der Gesellschafter H. Sch. sen. in die neue Gesellschaft einbrachte, sowie der Ankauf und die Wertverteilung von Grundstücken. Über die Bewertung des eingebrachten Geschäfts enthielt § 4 des Gesellschaftsvertrags nähere Bestimmungen. Die §§ 7 und 8 lauteten wie folgt:

§ 7: Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni jeden Jahres.

§ 8: Eine Kündigung der Gesellschaft ist in den ersten 15 Jahren unstatthaft. Die Kündigungsfrist ist eine einjährige. Erfolgt eine Kündigung nicht zum Ablauf der ersten 15 Jahre, so ist die Gesellschaft auf weitere 5 Jahre unkündbar; dasselbe tritt ein, wenn nicht zum Ablauf einer 5jährigen Zeitdauer gekündigt wird.

Die Gesellschaft ist am 23. Juni 1908 in das Handelsregister eingetragen worden.

Die Klägerin hat am 25. Januar 1932 der verklagten Gesellschaft gegenüber gekündigt. Die Parteien streiten nun darüber, wann die in § 8 des Gesellschaftsvertrags bezeichnete fünfzehnjährige Frist begonnen hat. Die Klägerin sieht den 2. April 1908 oder den 23. Juni 1908, möglicherweise auch den 30. Juni 1908 als Stichtag an, und hat um Feststellung gebeten, daß die ausgesprochene Kündigung zum 2. April 1933, spätestens jedoch zum 1. Juli 1933 wirksam sei. Die Beklagte bezeichnet dagegen den 1. Juli 1907 als den Zeitpunkt des tatsächlichen Geschäftsbegins der Gesellschaft und deshalb auch als den Stichtag für die Berechnung der Fristen des § 8. Sie hält daher die im Jahre 1932 ausgesprochene Kündigung für wirkungslos. Beide Vorinstanzen haben die Klägerin abgewiesen. Ihre Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht geht von der Erwägung aus, daß der Gesellschaftsvertrag der Beklagten den maßgebenden Anfangstermin für die in § 8 vorgesehenen Fristen nicht ausdrücklich bezeichne, der Wille der Vertragsschließenden deshalb nur im Wege der Auslegung ermittelt werden könne, und daß eine solche auch bei einem formgebundenen Vertrag wie der Satzung einer Gesellschaft mbH. zulässig sei. Aus der Aufeinanderfolge der §§ 7 und 8 des Gesellschaftsvertrages, von denen der erste als Geschäftsjahr die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni jeden Jahres bestimmt, folgert das angefochtene Urteil dann, daß die Beteiligten als Kaufleute auch in § 8 als Jahreinheit das Geschäftsjahr im Auge gehabt haben, sodaß mit den 15 Jahren, innerhalb deren die Kündigung zunächst ausgeschlossen sein sollte, nur 15 Geschäftsjahre gemeint sein könnten. Deshalb sei nach dem

Willen der Parteien der Tag des Vertragsschlusses als Anfangstermin ebenso auszuschalten wie der Tag der Eintragung in das Handelsregister, und es sei nur zu klären, ob der 1. Juli 1907 oder der 1. Juli 1908 der maßgebende Stichtag sei. Bei der Erörterung dieser Frage prüft der Vorderrichter die von den Parteien vorgebrachten Umstände und vorgelegten Urkunden, insbesondere die Bilanzen zum 1. Juli 1907 und 30. Juni 1909, und gelangt danach zu der Überzeugung, daß die Gründer der Gesellschaft mbH. den 1. Juli 1907 als den tatsächlichen Anfang ihrer neuen Geschäftsbeziehungen, als den kaufmännischen Beginn der neuen Gesellschaft und damit auch als Stichtag für den Ablauf der in § 8 vorgesehenen Fristen betrachtet haben. An der Richtigkeit dieses Stichtages habe auch in der Folgezeit bis 1932 unter den Gründern und den jetzigen Gesellschaftern niemals ein Zweifel bestanden.

Die Revision rügt demgegenüber, das Berufungsgericht verlege die Rechtsgrundsätze über die rein objektive Auslegung der Satzung einer Gesellschaft mbH., insbesondere derjenigen Satzungsbestimmungen, die, wie die Kündigungsklausel, wegen ihrer Bedeutung für alle, die zu der Gesellschaft in Rechtsbeziehungen träten, eintragungsg- und veröffentlichungsbedürftig seien. Auch im vorliegenden Fall sei Eintragung und Veröffentlichung erfolgt. Bei der Auslegung des § 8 sei deshalb nur zu berücksichtigen, was jeder andere aus dem Handelsregister und den zugehörigen Registerakten habe entnehmen können.

Auch das angefochtene Urteil legt den Gesellschaftsvertrag zugrunde. Dieser enthält jedoch keine ausdrückliche Bestimmung darüber, von welchem Anfangstermin aus die in § 8 bestimmten Fristen von 15 und 5 Jahren zu berechnen seien. Hier ist also der Wille der Vertragsschließenden nur im Wege der Auslegung zu ermitteln. Für diese Auslegung findet der Vorderrichter einen Anhalt im Vertrage zunächst insoweit, als kein anderer Anfangstermin denn der 1. Juli 1907 oder der 1. Juli 1908 in Betracht kommen könne. Gegen die Richtigkeit dieser Erwägungen des angefochtenen Urteils hat die Revision keine Bedenken erhoben, solche können auch nicht wohl geltend gemacht werden.

Für die Entscheidung der weiteren Frage, welcher von den beiden bezeichneten Terminen als Anfangstermin angesehen worden ist, hält sich der Vorderrichter allerdings durchweg an Umstände,

die im Gesellschaftsvertrag nicht enthalten, aus dem Handelsregister und den zugehörigen Akten nicht zu entnehmen sind. Damit verstößt das angefochtene Urteil aber doch nicht gegen anerkannte Auslegungssätze. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts, insbesondere des jetzt erkennenden Senats, ist wiederholt betont, daß die Gründungsverträge einer Gesellschaft mbH. an sich der Auslegung unter Anwendung der §§ 133, 157 BGB. in gleicher Weise fähig sind wie andere gerichtliche oder notarielle Urkunden. Es ist dabei nur ausgesprochen, daß dieser Auslegung hier insofern engere Grenzen gezogen sind, als die Satzung der Gesellschaft mbH. für die Allgemeinheit, also auch für Gläubiger und künftige Gesellschafter, bestimmt ist, daß deshalb die wesentlichen Bestandteile der formbedürftigen Erklärung in der Urkunde selbst niedergelegt sein müssen, weil sonst der Inhalt durch die urkundliche Form nicht gedeckt wird (vgl. RGZ. Bd. 79 S. 422, Bd. 101 S. 247; Rundschau für GmbH. 1929 S. 670; JW. 1930 S. 3735 Nr. 3). Ebenso werden im Schrifttum strengere Anforderungen im allgemeinen nicht gestellt (vgl. Hachenburg Anm. 58 zu § 2, Scholz Anm. V 1 zu § 3, Brodmann Anm. 1b zu § 2 GmbHG.). Von diesen Grundsätzen aus sind Nebenabreden und Sinndeutungen einer Satzungsvorschrift nicht zugelassen worden, die für Außenstehende nicht erkennbar sein konnten. Um derartige Nebenabreden handelt es sich aber im vorliegenden Fall nicht, ebensowenig stehen der Auslegung, die das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit der Beklagten dem § 8 der Satzung gibt, Inhalt und Wortlaut des Gründungsvertrags entgegen. Hier handelt es sich nur darum, eine unklare und mehrfache Auslegung fähige Bestimmung der Satzung zu deuten, und deshalb war es nicht rechtsirrig, sondern notwendig, daß der Vorderrichter alle Behelfe zur Klärung herbeizog. Es kommt hinzu, daß die hier in Rede stehende Gesellschaft mbH. in den wesentlichsten Punkten, so durch den Genehmigungszwang für die Abtretung der Geschäftsanteile, durch die Möglichkeit der Kündigung und durch die geringe Anzahl der Gesellschafter, die sämtlich ein nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entziehbares Recht zur Geschäftsführung besaßen, der offenen Handelsgesellschaft angenähert ist, und daß ein Wechsel der Inhaber der Geschäftsanteile bisher nicht stattgefunden hat, sondern die jetzigen Gesellschafter sämtlich Erben der Gründer sind. Und wenn nun weiter nichts in Frage steht als die unter den

Gesellschaftern streitige Auslegung der Kündigungsbestimmung, so wäre es unnatürlich, bei dieser Auslegung das nicht berücksichtigen zu wollen, was zwar nicht im Register steht, aber den Gesellschaftern bekannt ist.

Die Auslegung, die das Berufungsgericht nun dahin gefunden hat, daß als Anfangstermin für die in § 8 des Gesellschaftsvertrags bestimmten Fristen der 1. Juli 1907 zu gelten habe, ist gleichfalls als allein zutreffend anzusehen. . . (Wird näher ausgeführt.) Die Kündigung der Klägerin, die im Jahre 1933 wirksam werden sollte, ist deshalb wirkungslos; die in dieser Richtung von ihr begehrte Feststellung haben die Vorinstanzen mit Recht abgelehnt.